

V.

Der Widerruf dieser allgemeinen Erlaubnis sowie deren nachträgliche Änderung oder Ergänzung bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach dem Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 (RGL. S. 393) in der geltenden Fassung und in den Ausführungsbestimmungen dazu vom 16. Juni 1922 (RGL. S. 351) in der geltenden Fassung sind zu beachten.

VI.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen in der Form des Gewinnsparens vom 05.12.2012 (GABl. vom 28. 12. 2012, S.981) außer Kraft.

GABl. S. 670

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über die allgemeine Erlaubnis
für öffentliche Lotterien und Ausspielungen**

Vom 7. November 2016 – Az.: 86-1114.3 –

I.

Aufgrund von § 15 und § 16 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. 11. 2012 wird,

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Organisationen von politischen Parteien
- gewerkschaftlichen Organisationen
- Sportvereinen
- Feuerwehren
- sonstigen rechtsfähigen Vereinen
- Stiftungen
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

eine allgemeine Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,

3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

II.

1. Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.
2. Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele sowie Werbung hierfür im Internet ist verboten.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes werden Ausnahmen von Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Erster GlüÄndStV zugelassen.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags und des Landesglücksspielgesetzes zu beachten.

IV.

Der Widerruf dieser allgemeinen Erlaubnis sowie deren nachträgliche Änderung oder Ergänzung bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach dem Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 (RGL. S. 393) in der geltenden Fassung und in den Ausführungsbestimmungen dazu vom 16. Juni 1922 (RGL. S. 351) in der geltenden Fassung sind zu beachten. Danach ist für eine Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig vor Beginn bei dem für Baden-Württemberg zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach, 76225 Karlsruhe, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen vom 5. Dezember 2012 (GABl. vom 28. Dezember 2012, S.980) außer Kraft.

GABl. S. 671